



Merkblatt zur Fördermaßnahme des TMIL „Thüringer Tierwohlförderrichtlinie“ (TWR) –

Teil R1 Sommerweidehaltung Rinder

Verpflichtungsjahr 2022

Worum geht es bei der Fördermaßnahme?

Mit einer Prämie für die Maßnahme „Sommerweidehaltung Rinder“ soll der Weidegang für Rinder gefördert werden, die bisher überwiegend im Stall gehalten werden.

Das betrifft Milchkühe, Aufzuchtrinder und Mastrinder, die nicht zu einer Mutterkuhherde gehören. Mutterkühe sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Weidehaltung dient der Verbesserung des Tierwohls. Es entstehen dadurch dem Tierhalter zusätzliche Kosten. Diese sollen über die Förderung zumindest anteilig ausgeglichen werden.

Was wird gefördert und wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird als Zuschuss je Großvieheinheit (GVE) für die Anzahl der Tiere, die am Weidegang im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen haben, gewährt.

Die Umrechnung der Anzahl Weidetiere in GVE erfolgt über den Großvieheinheitenschlüssel des KTBL.

Der Fördersatz beträgt 53 €/GVE. Es ist ein Mindestförderbetrag von 250 € festgelegt, d.h., eine Teilnahme am Programm kann erst ab mindestens 5 GVE erfolgen.

Eine Förderung der Sommerweidehaltung Rinder kann mit Direktzahlungen, KULAP, AGZ und SPG kombiniert werden.

Erhöht sich die Förderung, wenn ich nachweisen kann, dass meine Mehrkosten für das gewählte Verfahren höher als die Pauschalbeträge sind?

Nein, die Zuwendung wird als pauschale Teilfinanzierung gewährt. Der Fördersatz ist feststehend und kann nicht an einzelbetriebliche Aufwendungen angepasst werden.

Welche Termine sind einzuhalten?

Arbeitsschritt	Termin
Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm stellen/Bewilligungsantrag	bis 15.11. vor Beginn des zu fördernden Kalenderjahres (Verpflichtungsjahr)
Antrag auf Auszahlung der Fördermittel stellen für das laufende Verpflichtungsjahr Beantragung der Weideflächen im FNN mit R1	bis zum 16.05 im Verpflichtungsjahr 2022
Verwendungsnachweis	bis zum 28. Februar des auf den Verpflichtungszeitraum folgenden Jahres

Nach dem 15.11. im TLLLR eingehende Anträge auf Bewilligung, sowie nach dem 16.05. im TLLLR eingehende Anträge auf Auszahlung, sowie nach dem 28.02. eingehende Verwendungsnachweise (Ausschlussstermine) sind verfristet, d. h. sie werden nicht mehr berücksichtigt.

Die zum Antrag gehörenden Anlagen in Papierform müssen bis zum 22.11. vor Beginn des Verpflichtungsjahres eingereicht werden. Zum vollständigen Antrag gehören folgende Anlagen:

- Aktueller Auszug aus der HI-T-Datenbank mit Kennzeichnung der an der Förderung teilnehmenden Rinder
- KMU Angaben Unternehmen (KMU.TW)
- Berechnungsbogen Erweiterte KMU Bewertung (KMU.TWBB) Die Anlage ist nur dann einzureichen, wenn aus Anlage KMU Angaben Unternehmen die Notwendigkeit besteht.

Wer kann die Förderung beantragen?

Zuwendungsempfänger sind Antragsteller, welche:

- Betriebsinhaber im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) Nr. 1307/2013 sind und eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Verpflichtungszeitraum auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben,
- den Betrieb selbst bewirtschaften,
- ihren steuerlichen Betriebssitz in Thüringen haben,
- natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften sind,
- Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.

Die Tiere müssen einzeln zu identifizieren und dem Halter eindeutig zugeordnet sein. Dazu zählen auch Pensionstiere. Als Nachweis für die im Betrieb vorhandenen Pensionstiere ist nach Ummeldung in der HI-T-Datenbank ein Auszug mit Kennzeichnung der Pensionstiere im TLLLR einzureichen und im Weidetagebuch anzugeben.

Der Betrieb muss in einer Zweigstelle des TLLLR gemeldet sein, eine Betriebsnummer (PI) haben und im aktuellen Jahr als aktiver Landwirt einen Sammelantrag sowie einen Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) einreichen, in dem die zur Beweidung vorgesehenen Flächen in Thüringen mit R1 gekennzeichnet sind.

Wie muss die Weidehaltung im Betrieb gestaltet sein, um Fördermittel zu erhalten?

Es sind Weidegruppen aus bestimmten Rindern zu bilden. Ein Wechsel von Tieren zwischen den Gruppen oder der Ersatz abgehender Tiere ist möglich und muss entsprechend dokumentiert werden.

Während der jährlichen Weideperiode vom 01.05. bis 30.11. (7 Monate) ist jeder Gruppe in einem Verpflichtungszeitraum von 4 Monaten zusammenhängend ein täglicher Weidegang zu ermöglichen. Für den Beginn des Weidezeitraums kann für jede einzelne Gruppe vom Betrieb ein unterschiedliches Datum festgelegt werden, solange für jede Weidegruppe 4 Monate zusammenhängende Weidezeit innerhalb der Weideperiode gewährleistet werden.

Kurzzeitige Unterbrechungen ohne Kürzung der Förderung sind für einzelne Tiere oder Gruppen aufgrund Krankheit eines Tieres oder zu erwartender Schäden möglich. Hier sind die weiteren Ausführungen unter „Was passiert, wenn die Verpflichtungen nicht eingehalten wurden?“ zu beachten.

Die Dauer des täglichen Weidegangs ist nicht festgelegt. Stallhaltung in der Nacht oder – bspw. bei großer Hitze – am Tag ist möglich.

Es müssen im Verpflichtungszeitraum durchschnittlich mindestens 0,1 ha Weidefläche für jede GVE zur Verfügung stehen. Auf den Flächen befindliche Landschaftselemente werden auf die Weidefläche angerechnet. Diese müssen ebenfalls mit dem Beantragtkennzeichen R1 gekennzeichnet werden. Sollte sich im Verpflichtungszeitraum die Nutzung anderer als dieser Flächen erforderlich machen, wird die Förderung trotzdem gewährt, solange die Flächen in Thüringen im aktuellen Flächen- und Nutzungsnachweis enthalten sind und die Mindestweidefläche von 0,1 ha/GVE eingehalten wird. Alle Tiere müssen jederzeit Zugang zu einer Tränkvorrichtung haben.

Wie funktioniert das Antragsverfahren?

1. Antrag auf Bewilligung der Förderung

Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde (TLLLR) einzureichen.

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Referat 56 - Agrarförderzentrum Südwestthüringen
Forstweg 4
98646 Hildburghausen
Tel: +49 (361) 57-4137101 | Fax: +49 (361) 57-4137299

Nach Antragsprüfung wird ein Bewilligungsbescheid zugesandt.

Es muss bis zum **15. November vor Beginn des zu fördernden Kalenderjahres** ein Antrag gestellt werden.

Die Antragstellung erfolgt mittels der Software für die Antragstellung VERA. Die Antragsunterlagen, sowie die Anlagen zum Antrag in Papierform sind zusätzlich auf der Homepage des TMIL erhältlich. Mit dem Antrag wird eine Erklärung zum verpflichtenden Führen eines Weidetagebuchs (Verwendungsnachweises) abgegeben.

Auszüge der Rinderbestände aus der HI-T-Datenbank, sowie das Weidetagebuch sind in der vorgegebenen Dateiform einzureichen bzw. zu führen.

2. Bewilligung der beantragten Förderung

Der Bewilligungsbescheid enthält die bewilligte Fördersumme des folgenden Kalenderjahres.

Die Bewilligungssumme enthält die maximale Anzahl der geförderten GVE unter Voraussetzung der Einhaltung der Mindestweidefläche und des Weidezeitraumes.

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid mit den entsprechenden Angaben.

3. Auszahlungsantrag

Für die Auszahlung der Förderung ist ein **Auszahlungsantrag** spätestens bis **16. Mai 2022 des Verpflichtungsjahres 2022 (Kalenderjahr)-Ausschlussstermin-** vorzulegen.

Der Auszahlungsantrag ist im Zusammenhang mit dem Sammelantrag in digitaler Form mithilfe der für den Sammelantrag zur Verfügung gestellten Antrags-Software VERA einzureichen.

Diese wird bereit gestellt unter:

<https://verona.thueringen.de/>

Neu:

Die geplanten Weideflächen müssen im FNN mit dem Beantragtkennzeichen R1 gekennzeichnet werden. Die mit R1 gekennzeichneten Weideflächen werden unter anderem zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestweidefläche/GVE herangezogen.

4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum **28. Februar des auf den Verpflichtungszeitraum folgenden Jahres** (Ausschlussstermin) einzureichen.

Einzureichen ist der Nachweis über die Anzahl der tatsächlich im Verpflichtungszeitraum gehaltenen Tiere mit Weidegang. Dazu ist das Weidetagebuch des TLLLR zu nutzen. Das benötigte Weidetagebuch finden Sie auf der Seite des TMIL. Änderungen an den vorgegebenen Tabellen, zusätzliche Spalten bzw. Angaben oder unvollständige Angaben führen u.U. dazu, dass der Verwendungsnachweis nicht ausgewertet und damit nicht anerkannt werden kann. Das ausgefüllte Weidetagebuch wird zum o.g. Termin als Excel-Datei und in ausgedruckter, unterschriebener Form im TLLLR eingereicht.

Das Weidetagebuch ist Tag aktuell zu führen und bei Vor-Ort-Kontrollen dem Kontrolleur vorzulegen. Kann kein Weidegang durchgeführt werden, sind die Gründe im Weidetagebuch zu dokumentieren. Die Weidetagebücher müssen nur für den förderfähigen 4-monatigen Weidezeitraum geführt werden. Des Weiteren sind die Ausfüllhinweise in der Excel-Datei „Weidetagebuch“ zu beachten.

5. Auszahlung

Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeht ein Zuwendungsbescheid mit der festgelegten Zuwendungssumme. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

Wie wird die Einhaltung der Verpflichtungen kontrolliert?

Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen durch den Betrieb und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag werden durch das TLLLR mittels Verwaltungs-, Verwendungsnachweis- und Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Was passiert, wenn die Verpflichtungen nicht eingehalten wurden?

1. Wenn mit dem vorgelegten Weidetagebuch weniger GVE mit täglichem Weidegang über den Verpflichtungszeitraum von 4 Monaten nachgewiesen wurden, als mit Bewilligungsbescheid bewilligt, erfolgt die Auszahlung der Förderung anhand des nachgewiesenen Durchschnitts-GVE-Besatzes. Weidegruppen, für die kein zusammenhängender Weidezeitraum von 4 Monaten nachgewiesen wird, sind nicht förderfähig.
2. Eine Unterbrechung des zusammenhängenden 4-monatigen Weidezeitraums beim Einzeltier aufgrund von Erkrankungen, notwendiger Behandlungen oder Abkalbungen ist im Weidetagebuch unter „temporär aus der Gruppe“ anzugeben. Die Unterbrechung des Weideganges der gesamten Weidegruppe ist bei Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände möglich. Dies sind beispielsweise:
 - Unwetterereignisse und deren Folgen (langanhaltende Starkniederschläge, Überschwemmungen, späte oder frühe Wintereinbrüche)
 - Brände
 - Aufstallgebot im Fall von Tierseuchen

Dies muss vom Antragsteller schriftlich im TLLLR angezeigt werden. Gleichzeitig ist ein vom TLLLR anerkannter Nachweis für höhere Gewalt/außergewöhnliche Umstände vorzulegen. Die Frist dafür beträgt 15 Arbeitstage ab dem Zeitpunkt, ab dem der Landwirt dazu in der Lage ist.

3. Wenn nicht genügend Fläche für die beantragten GVE nachgewiesen wurde:
Die Förderung wird auf den GVE-Bestand bezogen, der für die verfügbare Fläche möglich gewesen wäre. Es erfolgt eine entsprechende Kürzung.

Kann ein Antrag auch abgelehnt werden?

Ja, es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe aus der Thüringer Tierwohlrichtlinie. Die Anträge werden nach Reihenfolge des Posteingangs im TLLLR bearbeitet.

Wo finde ich die nötigen Formulare?

Die notwendigen Antragsformulare sind auf dem Internetportal des TMIL abrufbar:

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/tierwohl>

oder unter

<https://verona.thueringen.de/>
(Antragsstellungssoftware)